Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Immissionsschutz / ÖPNV
MOR-GB2.223

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 13 - Bogenhausen
Herr Samuel Moser

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			11.11.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Effnerstraße
BA-Antrag Nr. 26-32 / B 00348 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen

Sehr geehrter Herr Moser,

zu Ihrem Antrag vom 15.09.2026 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zu den Möglichkeiten der Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme aus Gründen des Lärmschutzes können wir Folgendes ausführen:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h setzt regelmäßig eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung der beim Mobilitätsreferat angesiedelten Straßenverkehrsbehörde voraus. Dabei sind die Erfordernisse einer Gefahrenlage und die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine wesentliche Voraussetzung. Es ist stets auf die konkreten örtlichen und verkehrlichen Umstände des Einzelfalls einzugehen und die Prüfung jedes einzelnen Straßenzugs setzt ausführliche Sachverhaltsermittlungen, etwa durch Ortsbesichtigungen, sowie Stellungnahmen und Berechnungen durch die beteiligten Fachreferate voraus.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkartierungen ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (http://www.umweltatlas.bayern.de).

Die Ersteinschätzung ergab, dass in der Effnerstraße aus Lärmschutzgründen verkehrsrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein könnten. Hier sind für eine im pflichtgemäßen Ermessen zu treffende Entscheidung allerdings weitere Ermittlungen erforderlich.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Hinweis:
Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bildet grundsätzlich das Hauptstraßennetz ab. Zusätzlich wurden auch Nebenstraßen mit aufgenommen, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt und bei denen ein durchschnittlicher werktäglicher Verkehr von mehr als 4000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden vorliegt. Tatsächlich kann, wenn in der Lärmkartierung keine Daten angezeigt sind, nicht davon ausgegangen werden, dass dort keine Lärmimmissionen auftreten. Es lässt aber für eine Ersteinschätzung den Rückschluss zu, dass in diesem Bereich die maßgeblichen Richtwerte nicht erreicht oder gar überschritten werden.

Derzeit werden die vom Stadtrat im November 2024 beschlossenen Prüfaufträge des Lärmaktionsplans (LAP) zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen priorisiert auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. In der 4. Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind insgesamt 26 verkehrliche Maßnahmen enthalten, die durch das Mobilitätsreferat in den kommenden Jahren zu prüfen sind. Weitere Informationen zum Lärmaktionsplan finden sie unter https://stadt.muenchen.de/infos/laermaktionsplan.html

Aufgrund der großen Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen, sind die bestehenden Kapazitäten im Mobilitätsreferat und auch bei den regelmäßig zu beteiligenden Dienststellen so stark ausgelastet, dass eine konkrete und detaillierte Prüfung Ihres Anliegens derzeit leider nicht möglich ist. Die Priorisierung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans gegenüber den einzelnen Anliegen aus der Bürgerschaft oder der 25 Bezirksausschüsse ist nicht nur mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten der Fachdienststellen sinnvoll, sondern auch, da die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in einem Prozess erarbeitet werden, der insbesondere die Anzahl der Betroffenen, was den Gesundheitsschutz anbelangt, gewichtet.

Für die Erstellung des Lärmaktionsplans teilt das RKU folgendes mit: „Die Auswahl von Untersuchungsgebieten erfolgt nach einem definierten Verfahren, das die absolute Höhe des Lärmpegels und die Anzahl betroffener Einwohner*innen berücksichtigt. Das hieraus berechnete Lärmbewertungsmaß, mit dem die Betroffenheit eines Bereichs quantifiziert wird, ermöglicht die Identifizierung besonders lärmbetroffener Gebiete. Das beschriebene Verfahren dient einer Priorisierung, um mit den begrenzten zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten und finanziellen Ressourcen eine möglichste hohe Anzahl an Bürger*innen bzw. vorrangig besonders lärmbetroffene Bürger*innen zu entlasten. Im aktuellen LAP wurden zehn neue Untersuchungsgebiete entsprechend der oben beschriebenen Maßgaben festgelegt.

In dem von Ihnen genannten Bereich der Effnerstraße ist grundsätzlich von einer hohen Lärmbelastung an den betroffenen Anwesen auszugehen. Da jedoch im Stadtgebiet von München eine Vielzahl von Straßenabschnitten existiert, die eine höhere Einwohnerdichte und eine höhere Lärmbelastung als die Effnerstraße aufweisen, konnte diese im aktuellen LAP nicht als Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans eine erneute Prüfung und Prioritätensetzung der Untersuchungsgebiete erfolgt. Dabei besteht die Möglichkeit, Bereiche, die im aktuellen Lärmaktionsplan nicht detailliert untersucht werden konnten, zu berücksichtigen. Ob die genannte Straße als Untersuchungsgebiet in einer der Fortschreibungen des Lärmaktionsplans berücksichtigt werden können, steht gegenwärtig allerdings noch nicht fest.“

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Mit freundlichen Grüßen

II. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. **Ablage bei MOR-GB2.223**

Ihr Mobilitätsreferat
Immissionsschutz

[LHM-Schutzbedarf: 2]